

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

04.11.2015

**Rundschreiben 05/2015****Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

hier: **I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**  
**II. Erläuterungen**  
**III. Hinweis**

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO**

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**§ 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege**

Der dritte Unterabsatz der Anmerkung zu Abs. 9 zu § 17a wird wie folgt geändert:

„Eine Tarifanpassungszulage wird bis längstens 31. Dezember 2017 ohne weitere Überprüfung gezahlt.“

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

## II. Erläuterungen

### **§ 17a Besondere Vorschriften zur Sicherung der Leistungsangebote in Einrichtungen der ambulanten Pflege**

Gemäß der bisherigen Anmerkung zu § 17a Abs. 7 AVR hatte sich die AK DWBO im zweiten Quartal 2015 mit der Frage zu befassen, ob die Tarifierungszulage über 2015 hinaus fortzuschreiben ist. Vorgesehen wurde dies für den Fall, dass nach den dann vorliegenden Zahlen rechnerisch voraussichtlich ein Anwendungsbereich für eine Tarifierungszulage über 2015 hinaus besteht.

Die AK geht nach den ihr vorliegenden Informationen grundsätzlich davon aus, dass ein Anwendungsbereich infolge der zwischenzeitlich erfolgten Tarifierungssteigerungen nicht mehr gegeben ist, kann dies jedoch nicht mit Sicherheit ausschließen. Mit ihrer Entscheidung, dass die Tarifierungszulage über 2015 hinaus pauschal für weitere zwei Jahre bis Ende 2017 fortgeschrieben wird, trägt die AK diesem Umstand Rechnung, verzichtet durch den Beschluss einer pauschalen Fortgeltung jedoch auf eine Überprüfung des konkreten Bedarfs.

## III. Hinweis

### Klarstellende Erläuterung zu § 17a Abs. 5 AVR

Mit Entscheidung des Schlichtungsausschusses vom 17. Januar 2012 für die Aufnahme der Regelung des § 17a in die AVR (veröffentlicht mit Rundschreiben 02/2012) wurde in § 17a Abs. 5 AVR auch eine Übergangsregelung zum Kinderzuschlag gem. § 19a AVR für die Mitarbeitenden in Diakoniestationen bis zum 31.12.2013 vorgesehen. Danach, d.h. ab dem 01.01.2014, sollten diese den Kinderzuschlag in unverminderter Höhe erhalten. Dies wurde in den Erläuterungen zur Neuregelung im Rundschreiben 04/2012, dort unter II. Ziff. 6, auch so wiedergegeben, nicht jedoch in der Textfassung des § 17a Abs. 5 AVR selbst.

Da in der Anmerkung zu § 19a AVR auf die gesonderte Regelung für Mitarbeitende in Diakoniestationen hingewiesen wird, zugleich aber in § 17a Abs. 5 AVR eine explizite Regelung zum Kinderzuschlag ab dem 01.01.2014 fehlt, lässt der AVR-Wortlaut der Übergangsregelung selbst verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zu, was mit dem Anspruch auf Kinderzuschlag ab diesem Zeitpunkt geschieht.

Die Klarstellung, dass der Kinderzuschlag nach Auslaufen der Übergangsregelung in § 17a Abs. 5 AVR vollinhaltlich zu gewähren ist, erfolgt, um eine anderweitige Auslegung in Zukunft auszuschließen.



Martin Matz  
Vorstand DWBO